

jedoch um die Frage der Prioritäten im Kampf gegen die holländischen Generalstaaten und das Frankreich Richelieus ging, so liegt das eigentliche Schwergewicht des siebten Bandes auf den sich langsam anbahnenden Friedensgesprächen bis hin zu den Nürnberger Ratifikationsverhandlungen des in Münster und Osnabrück Beschlossenen. Dennoch wäre es übereilt, daraus zu folgern, daß militärische Belange deshalb in den Hintergrund getreten wären: nach wie vor beherrschten gerade die Militaria das Terrain. Ungeachtet dessen läßt sich aber während der letzten Kriegsjahre, beginnend mit den Ereignissen nach der Schlacht bei Rocroi (1643), immer deutlicher die Erschöpfung bei allen kriegführenden Parteien feststellen.

Da die hier zur Diskussion stehende Periode zwischen 1635 und 1649 monographisch bislang kaum erschlossen wurde, darf man gerade auf Grund des in den „*Documenta Bohemica*“ zugänglich gemachten Quellenstoffes die noch ausstehende, quellenmäßig fundierte Darstellung dieser Zeitspanne erhoffen. Sie wird davon auszugehen haben, daß — wie Toegel im Vorwort zum siebten Band feststellt (S. 6) — „der Dreißigjährige Krieg weder ein böhmischer noch ein deutscher oder schwedischer Krieg [war], er klärte keine Nationalitätenfragen, sondern er war ein gesamteuropäischer militärisch-diplomatischer Machtkonflikt, der zum Katalysator der weiteren Entwicklung der Gesellschaft Europas wurde“. Die für jeden Band erstellten, zuverlässigen Orts- und Personennamenregister erleichtern jedenfalls in dieser Beziehung die zu leistende Arbeit.

Innsbruck

Alfred A. Strnad

Karin Schmid: Die Slowakische Republik 1939—1945. Eine staats- und völkerrechtliche Betrachtung. (Völkerrecht und Politik, Bd. 12.) Berlin-Verlag. Berlin 1982. 2 Bde., zus. 923 S.

Es mag auf die geringe räumliche Ausdehnung des Staates — kleiner als die Schweiz — und auf seine kurze Lebensdauer — wenig über sechs Jahre — zurückzuführen sein, daß über die Slowakische Republik der Jahre 1939 bis 1945 nur wenig oder unrichtiges bekannt ist, etwa die Vorstellung, es handle sich um ein während des Zweiten Weltkrieges entstandenes Staatengebilde. Verschiedene Autoren bezeichnen sie als Vasallen- oder Marionettenstaat oder sprechen von einem okkupierten Gebiet, während umgekehrt eine Reihe von Verfassern unbeirrt von der Unabhängigkeit und Souveränität der Slowakei ausgeht.

Die Vf.in hat es unternommen, diese vielfach undifferenziert gebrauchten Bezeichnungen unter die Lupe zu nehmen und unter Anlegung staats- und völkerrechtlicher Maßstäbe auf ihre Berechtigung zu prüfen. Zu diesem Zweck galt es, eine Vielzahl von Problemen zu untersuchen, die mit der Verselbständigung und dem Untergang des Staates zusammenhängen, etwa die Frage der Entstehung durch Sezession mit Hilfe einer fremden Macht und die Relevanz der verfassungsrechtlichen Illegalität einer Staatsbildung auf diesem Wege oder die Bedeutung der völkerrechtlichen Anerkennung des neu entstandenen Staates und der sonstigen Reaktionen der Staatengemeinschaft auf die Selbständigkeitserklärung. Einen Schwerpunkt bildet die Frage einer Scheinsouveränität oder sonstigen rechtlichen Abhängigkeit vom Deutschen Reich auf Grund des „Schutzvertrages“ vom 18./23. März 1939 und die Prüfung, ob das Schutzersuchen als Unterwerfungserklärung oder der Abschluß des Vertrages als verdeckte Annexion aufzufassen sind. Dies geschieht nicht nur auf Grund des Vertragstextes, sondern auch durch eingehende Untersuchung seiner Durch-

führung im Bereich der Wehrorganisation, der Außenpolitik, der hier vereinbarten wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Tätigkeit der deutschen Berater in slowakischen Behörden und Unternehmen. Die Entstehung der Slowakischen Republik durch Verselbständigung eines autonomen Teilstaates macht es erforderlich, auch die Rechtslage des autonomen Landes Slowakei zwischen November 1938 und dem 14. März 1939, die durch einen asymmetrischen Staatsaufbau charakterisiert wird, in die Darstellung einzubeziehen und zu der These von einem deutsch-tschechischen Kriegszustand seit dem 17. September 1938, wie sie Žourek vertritt, Stellung zu nehmen.

Die einzelnen Problemkreise werden von allen Seiten beleuchtet, das Für und Wider jeder in der Literatur oder Judikatur aufgeworfenen Frage sorgfältig abgewogen und das Fazit gezogen. Als Schlußfolgerung aus diesen zahlreichen Zwischenergebnissen ordnet die Vf.in die Slowakische Republik dem Typus der abhängigen Staaten zu, bei denen die Grenze zwischen noch politischer und schon rechtlicher Abhängigkeit fließend ist, unterscheidet aber zwischen einer Anfangsperiode bis zur Regierungsumbildung nach den Salzburger Gesprächen vom 30. Juli 1940 und der folgenden Periode. Während die Slowakei im ersten Zeitabschnitt als rechtlich unabhängiger Staat aufgefaßt wird, wird sie für die Zeit danach nur als völkerrechtliches Quasi-Protectorat bezeichnet.

Die Heranziehung umfangreicher gedruckt vorliegender Quellen, aber auch zahlreicher unveröffentlichter Akten, vorwiegend aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn, und die eingehende Erörterung der sich daraus ergebenden Aspekte läßt nur selten den Wunsch nach einer Ergänzung entstehen. Vielleicht hätte etwas über die Rolle der deutschen Gesandtschaft in Preßburg gesagt werden können, zumal die Vertreter des Deutschen Reichs ihre Aufgabe unterschiedlich aufgefaßt haben. Während Manfred von Killinger sich dazu berufen fühlte, Politik und Wirtschaft der Slowakei „auf Vordermann“ zu bringen, wurde H. E. Ludins „Nicht-Einmischungs-Politik“ als Versagen kritisiert. Bei der Untersuchung des Einflusses der deutschen Volksgruppenführung auf die slowakische Politik hätte nicht nur der Regierungsbeschluß vom 10. 10. 1938 über die Errichtung des Staatssekretariats herangezogen werden sollen, sondern auch der spätere, im Amtsblatt veröffentlichte Regierungsbeschluß vom 21. 6. 1939. Bei der Analyse der slowakischen Verfassung vom 21. 7. 1939 und beim Vergleich der deutschen und der slowakischen Verfassungsprinzipien hätte man sich einen Hinweis auf die von Durica untersuchte Staats- und Soziallehre Tisos (Die slowakische Politik 1938/39 im Lichte der Staatslehre Tisos, Bonn 1967) gewünscht, die offenbar von seinen Wiener Lehrern F. M. Schindler und Ignaz Seipel beeinflusst war. Bei der Wertung des „Schutzvertrages“ hätten die von Hubenák (im Sborník archivních prací, 1967) zusammengetragenen Dokumente herangezogen werden können. Sie lassen erkennen, daß das monatelange Ringen zu Erfolgen der Slowaken geführt hat und etwa von der Entsendung der bereits ernannten deutschen Oberlandräte nach Trentschin und nach Senica abgesehen wurde.

Der staats- und völkerrechtlichen Analyse ist eine historische Einleitung vorgegestellt, die um die Darstellung jener Fakten bemüht ist, die für die rechtliche Beurteilung von Bedeutung sind. Das mag der Grund für manche Verkürzung und Vereinfachung sein. Wenn etwa behauptet wird, die Tschechen seien im Zeitpunkt der Errichtung der Tschechoslowakei „größtenteils Hussiten“ gewesen, so ist demgegenüber festzustellen, daß sie auch nach der Abfallsbewegung der Jahre 1918/1920 in Mähren noch zu 89 v. H., in Böhmen zu 71 v. H. der katholischen Kirche angehörten. Die Darstellung der Gerichtsorganisation läßt

die 1928 erfolgte Umbenennung außer Acht, wonach Gerichte der untersten Stufe die Bezeichnung Bezirksgericht, Gerichtshöfe erster Instanz die Bezeichnung Kreisgericht und Gerichtshöfe zweiter Instanz die Bezeichnung Obergericht führten. Die amtliche deutsche Übersetzung der bis dahin geltenden Bezeichnungen lauteten Bezirksgericht, Gerichtshof und Gerichtstafel (Sedria).

Das umfangreiche Werk ist in zwei Bände geteilt, Anmerkungen, Quellen- und Literaturverzeichnis und Dokumentenanhang sind in den zweiten Band verwiesen. Hier wird die Deklaration des slowakischen Volkes vom 30. 10. 1918 ohne die im Text erwähnte Geheimklausel wiedergegeben, auf der Tukas „Vacuum-iuris-Theorie“ beruht.

Linz/Donau

Helmut Slapnicka

Josef Pokstefl: Verfassungs- und Regierungssystem der ČSSR. (Veröff. des Collegium Carolinum, Bd. 42.) R. Oldenbourg Verlag, München, Wien 1982. 355 S.

Das im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Vorhabens im Institut für Ostrecht der Universität Köln entstandene Buch enthält die deutsche Übersetzung der wichtigsten Quellen des öffentlichen Rechts der Tschechoslowakei. Ihnen ist als Einleitung eine knappe Darstellung des Verfassungs- und Regierungssystem vorangestellt, die aus einem historischen Teil — der Entwicklungsgeschichte seit dem Jahr 1945 — und einem systematischen, den geltenden Zustand behandelnden Teil besteht. Die weder an westlichen Vorbildern noch an der historischen Entwicklung (vor 1945) orientierte Darstellung des heute in der Tschechoslowakei bestehenden Herrschaftssystems — vom Vf. als „Einparteiensystem stalinistischen Typs“ bezeichnet — ist laufend um eine Konfrontation von Rechtsform und Realität bemüht. Auf vergleichbare Regelungen in den übrigen sozialistischen Staaten wird gelegentlich in Fußnoten hingewiesen und damit Ansätze einer vergleichenden Systemforschung geboten.

Die Entwicklung seit 1945 wird in zwei Abschnitten dargestellt. Schwerpunkt ist der Zeitraum von 1948 bis 1960, also der Wandlungsprozeß des politischen, staatlichen und wirtschaftlichen Systems seit der Machtergreifung der Kommunistischen Partei, der in allen seinen Auswirkungen realistisch dargestellt wird. Hingegen werden die unmittelbar vorausgehenden Jahre, 1945—1948, weit weniger kritisch betrachtet und fast als Idealzustand angesehen, zu dem man 1968 zurückzukehren versuchte. Ausgangspunkt des systematischen Teils, der sich durch eine übersichtliche Gliederung auszeichnet, sind die faktische Machtstruktur, die Gesellschaftsordnung, der Staatsmechanismus und die Verfassungsprinzipien der führenden Rolle der Kommunistischen Partei und des „demokratischen Zentralismus“. Hier erfährt auch die Nationale Front, eine Institution, für die die Verfassung der UdSSR keine Modellösung anbietet, eine eingehende Darstellung, die ihre zentrale Rolle deutlich macht. Aus dem Abschnitt über die formale Machtstruktur sind die Ausführungen des Vfs. über das Prinzip der Gewalteneinheit und über die Ausübung der Staatsgewalt durch die Kontrollorgane hervorzuheben. Umfassend werden die einzelnen Zweige der Ordnungs- und Leistungsverwaltung vorgeführt, allerdings muß sich die Darstellung vielfach auf die Kompetenzbestimmungen der Verwaltungsorgane beschränken, während auf das materielle Verwaltungsrecht lediglich in Fußnoten verwiesen wird.

Der mehr als doppelt so umfangreiche Dokumententeil soll die grundlegenden Gesetzgebungsakte, die die Rechtsbasis des Verfassungs- und Regierungssystems